

Staatskanzlei*Information*

*Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 21 26
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch*

Medienmitteilung**Neues Gesetz für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen**

Solothurn, 28. November 2016 – Die moderne Gesellschaft ist zunehmend vernetzt, die Infrastrukturen sind zunehmend verletzlich und die Wertdichte so hoch, dass es im Ereignisfall immer grössere Schäden gibt. Das neue „Gesetz über die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen (GBL)“ trägt dieser Entwicklung Rechnung.

Die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen stellt aus heutiger Sicht eine der grössten Herausforderungen für den Schutz der Bevölkerung dar. Sie obliegt primär den Kantonen. Grundlage dafür ist im Kanton Solothurn das „Katastrophengesetz“ aus dem Jahr 1972. Dieses ist in seiner geltenden Fassung stark von der Zeit des Kalten Krieges geprägt. In der Realität steht diese Bedrohung jedoch nicht mehr im Vordergrund. Vielmehr hat die Gewichtung von natur- und zivilisationsbedingten Gefahren und Risiken zugenommen.

Die im „Katastrophengesetz“ enthaltenen Strukturen und Begrifflichkeiten sind veraltet. Es muss davon ausgegangen werden, dass die heute gesetzlich unzureichend definierten Zuständigkeiten und Aufgaben der involvierten Stellen zu einer Erschwerung der Ereignisbewältigung führen. Dies wiederum kann zu erhöhten Personen- oder Sachschäden führen. Eine Totalrevision des Katastrophengesetzes ist daher unerlässlich.

Statt „Katastrophe“ gilt neu: „ausserordentliche Lage“

Ein gravierender Mangel des geltenden Katastrophengesetzes besteht darin, dass dieses die heute in der Ereignisbewältigung nicht mehr gebräuchlichen Begriffe „Katastrophe“ und „Notlage“ verwendet. Die beiden Begriffe unterscheiden sich in ihrer Bedeutung jedoch kaum und lassen keine graduelle Differenzierung bei der Bewältigung von Ereignissen zu. Entsprechend können Zuständigkeiten und Aufgaben der involvierten Stellen auch nur ungenügend abgegrenzt werden.

Um angemessen auf Bedrohungen und Gefahren reagieren zu können, ist es sinnvoll, diese nach Einfluss und Auswirkungen zu unterscheiden. Um dies zu erreichen, werden neu die aktuellen Begriffsdefinitionen „besondere Lage“ und „ausserordentlichen Lage“ des Bundes übernommen. Diese erlauben eine differenziertere Darstellung. Einzelne Situationen werden im Gesetz entsprechend definiert. Das Gesetz heisst deshalb neu: „Gesetz über die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen (GBL)“.

Ziel der Totalrevision ist, die in der Praxis bereits etablierten und bewährten Führungsstrukturen für den Ereignisfall gesetzlich zu verankern sowie Zuständigkeiten und Aufgaben der involvierten Stellen abzubilden, respektive zu definieren. Dadurch wird die reibungslose Organisation der Ereignisbewältigung sichergestellt.

Weitere Auskünfte erteilt:

Diego Ochsner, Chef Amt für Militär und Bevölkerungsschutz, 032 627 27 60

Die Vernehmlassung zum „Gesetz über die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen“ dauert bis zum 1. März 2017.

Die Unterlagen sind im Internet abrufbar unter:

www.so.ch/regierung/vernehmlassungen.